



Holzwärmegeossenschaft Rafz

V e r o r d n u n g

über Beiträge und Gebühren für die Abgabe von Fernwärme

(Gebührenordnung)

vom 27. April 1994

Revidiert Oktober 2004

Revidiert 1. Juni 2016

Revidiert Oktober 2018

Inhalt

1. Grundlagen	3
1.1. Investitionskosten	3
1.2. Unterhalts- und Betriebskosten	3
2. Anteilscheine	3
3. Anschlussgebühren	3
4. Aufteilung der Hausanschlussleitungskosten	4
5. Wärmeverkaufspreis	4
5.1. Jährliche Grundgebühr pro kW	4
5.2. Energiepreis pro kWh	5
5.3. Verwaltungskosten	5
6. Rechnungstellung	5
7. Schlussbestimmungen	5
7.1. Anrechnung von Anschlussgebühren	5
7.2. Nachzahlung von Anschluss- und Grundgebühren	5
7.3. Reservation von Anschlussleistung	6
7.4. Abnahme Übergabestation	6
7.5. Rechtsschutz	6
7.6. Inkrafttreten	6
8. Anhang 1:	7

1. Grundlagen

Gemäss den Statuten der Holzwärmegeossenschaft Rafz vom Oktober 2018 sowie dem Wärmeliefervertrag mit der Gemeinde Rafz sind die Investitionskosten durch die HWG Rafz zu erbringen und der Betrieb und Unterhalt der Anlage über den Wärmeverkaufspreis zu finanzieren. Die HWG Rafz soll dabei selbsttragend sein. Der Bau und der Betrieb sind wie folgt zu finanzieren:

1.1. Investitionskosten

Zur Finanzierung der Investitionskosten dienen:

- a. **Anschlussgebühr** als einmalige Zahlung, für die Benützung der Fernwärmeinfrastruktur nach abonniertes oder reserviertes Anschlussleistung.
- b. **Anteilschein** als einmalige Zahlung.
- c. **Darlehen, Subventionen** als wiederkehrende Aufnahmemöglichkeiten.

1.2. Unterhalts- und Betriebskosten

Zur Finanzierung der Unterhalts- und Betriebskosten dient der Wärmeverkaufspreis, bestehend aus:

- a. **Grundgebühr** als jährliche Zahlung, zur Deckung der abonnierten Leistung in kW, sowie zur Deckung der Wartung, Unterhaltskosten und Finanzierung des Verteilnetzes, des Wärmezählerersatzes und der Produktionsanlage gemäss Gesamtleistungsmenge in kW.
- b. **Energiepreis** als jährliche Zahlung, zur Deckung der Kosten für Energieankauf, der Wärmeverluste und den Betrieb der Gesamtanlage gemäss Gesamtmenge in kWh.
- c. **Verwaltungskosten** als Zahlung für Kontrollgebühren, Inbetriebnahmen, Abnahmen und Wärmezählerablesungen.

2. Anteilscheine

Die HWG Rafz stellt auf den Namen ihrer Mitglieder Anteilsscheine aus. Diese haben einen Nennwert von Fr. 3'000.-- und Fr. 500.--.

Neue Holzlieferantenvertragspartner und Wärmebezüger haben, unabhängig des jeweiligen Lieferungsumfanges bzw. der jeweiligen Anschlussleistung, mindestens einen Anteilschein zu Fr. 3'000.-- zu zeichnen. Die Verzinsung richtet sich nach Art. 15 der Statuten der HWG Rafz.

3. Anschlussgebühren

Für die Mitfinanzierung der Erstellungskosten erhebt die HWG Rafz bei Anschluss der Liegenschaft eine einmalige Anschlussgebühr. Die Berechnung der Anschlussgebühr richtet sich nach der Höhe der abonnierten bzw. reservierten Anschlussleistung insofern, als bei vom Kunden gewünschten Leistungsreserven der höhere Wert der Dimen-

sionierung von Anschlussleitungen und Übergabestation und nicht der tiefere Wert der abonnierten Anschlussleistung für die Bemessung der Anschlussgebühr massgebend ist.

Die entsprechende Anschlussgebühr pro kW-Anschlussleistung berechnet sich nach Anhang 1, A 1.3, bzw. folgender Formel:

- bis 15 kW	Pauschal Fr. 16'800.-
- ab 15,1 – 170 kW	$(230 - kW) \times 1'120 : 215 \times kW$ (Fr.)
- über 170,1 kW	Fr. 312.-/kW x kW (Fr.)
- alle Preise exkl. MwSt	

Die Anschlussgebühr unterliegt der Bauteuerung gemäss dem Zürcher Index der Wohnbaupreise der Statistik der Stadt Zürich

Indexstand April 2017 = 99.2 (Basis April 2010 = 100 Punkte).

Bei Indexänderung > +/- 5 Indexpunkte gegenüber dem vorgenannten Indexstand wird die Anschlussgebühr automatisch an den neuen Indexstand angepasst.

4. Aufteilung der Hausanschlussleitungskosten

Die Kosten der Stammleitungen gehen voll zu Lasten der HWG Rafz. Die Kosten der Hausanschlussleitungen werden nach folgender Formel aufgeteilt:

kW (der abonnierten bzw. reservierten Anschlussleistung): $2 + 20 \text{ m} = \text{Hausanschlussleitung zu Lasten HWG bis max. 30 m.}$

Mehrlängen gehen zu Lasten des Wärmebezügers.

Stammleitungen gelten als Versorgungsleitungen. Sie sind auf dem Fernwärme-Netzplan farblich hinterlegt.

5. Wärmeverkaufspreis

Der Wärmeverkaufspreis beinhaltet die Kosten für den Betrieb und Unterhalt der Anlage. Diese Kosten setzen sich zusammen aus Energiekosten, Kapitalkosten, Wartung und Unterhalt der Anlage sowie den Administrations- und Verwaltungskosten. Der jeweils gültige Wärmeverkaufspreis wird vom Vorstand der HWG aufgrund des Budgets errechnet. Die sich daraus ergebenden Tarife teilen sich in eine Grundgebühr pro kW abonnierte Leistung, einen Energiepreis pro kWh bezogene Energie und die Verwaltungskosten auf. Die Grundgebühr, der Energiepreis und die Verwaltungskosten werden jeweils von der Generalversammlung für das nachfolgende Betriebsjahr festgelegt.

5.1. Jährliche Grundgebühr pro kW

Diese wird pro kW abonnerter Anschlussleistung berechnet und durch die Generalversammlung festgesetzt (siehe Anhang 1, A 1.1).

Die jährliche Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn im Betriebsjahr keine oder nur eine beschränkte Fernwärmelieferung erfolgte.

5.2. Energiepreis pro kWh

Dieser errechnet sich anhand des Ergebnisses aus Unterhalts- und Betriebskostenbudget abzüglich Grundgebühr und Verwaltungskosten. Die Festlegung des Energiepreises obliegt der Generalversammlung (siehe Anhang 1, A 1.2).

5.3. Verwaltungskosten

Kosten für Kontrollgebühren, Inbetriebnahmen, Abnahmen und Wärmezählerablesungen etc. Die Festlegung der Verwaltungskosten obliegt der Generalversammlung (siehe Anhang 1, A 1.4).

6. Rechnungstellung

Die Rechnungstellung an die Bezüger erfolgt mittels ¼ jährlichen Akonto-Zahlungen mit Schlussrechnung jeweils per 30.06. jeden Jahres.

- Per 30. Juni erfolgen die Schlussrechnung sowie die erste Akonto-Rechnung für das dritte Quartal.
- Per 30. September die zweite Akonto-Rechnung für das vierte Quartal.
- Per 31. Dezember die dritte Akonto-Rechnung für das erste Quartal.
- Per 31. März die vierte Akonto-Rechnung für das zweite Quartal.

Es gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen.

An Untermieter werden keine Rechnungen ausgestellt. Zwischenablesungen erfolgen nur bei Kunden- respektive Bezügerwechsel. Die Kosten für eine Zwischenablesung sind durch den Verursacher zu begleichen, der Stundenansatz ist gemäss Verordnung über Beiträge und Gebühren, Anhang 1 [A 1.4, c], definiert.

7. Schlussbestimmungen

7.1. Anrechnung von Anschlussgebühren

Wenn anstelle von ganz zerstörten oder abgebrochenen Bauten innert 2 Jahren ein neues Gebäude erstellt wird, so werden früher geleistete Anschlussgebühren angerechnet. In besonderen Fällen kann die HWG Rafz auf Gesuch hin die zweijährige Frist angemessen erstrecken.

Bei freiwillig abgebrochenen Gebäuden ohne Wiederaufbau findet keine Rückerstattung der Anschlussgebühren statt.

7.2. Nachzahlung von Anschluss- und Grundgebühren

Die Pflicht zur Leistung der Anschlussgebühren entsteht mit der Unterzeichnung des Wärmeliefervertrages für den Anschluss an die HWG Rafz. Für Nachzahlungen entsteht die Leistungspflicht mit dem Bezug der Wärme. Sollte die bezogene Leistung über 5 Jahre ständig höher sein, als die abonnierte und bezahlte Anschlussleistung, muss die einmalige Anschlussgebühr gemäss Art. 3 nachbezahlt werden. Dies gilt auch für die Grundgebühr gemäss Art. 5.1.

7.3. Reservation von Anschlussleistung

Sofern ein Liegenschaftsbesitzer resp. Wärmebezüger den Anschluss an den Wärmeverbund erst zu einem späteren Zeitpunkt vollzieht, sich die Anschlussleistung jedoch für später reservieren möchte, beträgt die Anschlussgebühr 40 % der errechneten Anschlussleistung ohne Hausanschlussleitung resp. 70 % mit Hausanschlussleitung.

Die Reservehaltung kann längstens 3 Jahre nach Vertragsabschluss aufrechterhalten werden. Wird die durch die HWG Rafz in Reserve gehaltene Anschlussleitung nach Ablauf dieser Frist nicht bezogen, ist für die Reservehaltung eine einmalige Gebühr von Fr. 200.-- pro kW reservierte Anschlussleistung zu entrichten oder der Anschluss wird nicht mehr aufrechterhalten.

7.4. Abnahme Übergabestation

Der Wärmebezug ab der Fernleitung darf erst nach der Abnahme der Übergabestation und dem Einbau des Hauptwärmezählers durch die HWG erfolgen. Der Aufwand für die Abnahme ist gebührenpflichtig und ist vom Bezüger zu bezahlen. Siehe Anhang 1, A 1.4 a).

7.5. Rechtsschutz

Beschlüsse des Vorstands in Gebührenangelegenheiten können von Mitgliedern der HWG Rafz innert 30 Tagen seit Zustellung mit Rekurs an die Generalversammlung weitergezogen werden.

Beschlüsse der Generalversammlung in Gebührenangelegenheiten können von Mitgliedern der HWG Rafz spätestens zwei Monate nach der Beschlussfassung mit Klage beim Bezirksgericht Bülach angefochten werden (Art. 891 OR).

7.6. Inkrafttreten

Diese Verordnung ist mit der Genehmigung durch den Vorstand der HWG Rafz in Kraft getreten.

8. Anhang 1:

- A 1.1 Jährliche Grundgebühr
- A 1.2 Energiepreis
- A 1.3 Anschlussgebühr in Abhängigkeit der Anschlussleistung
- A 1.4 Verwaltungskosten

Genehmigt durch den Vorstand:

Rafz, den 27. April 1994
Revidiert 22. Oktober 2004
Revidiert 1. Juni 2016
Revidiert Oktober 2018

Der Präsident:



Markus Berger

Die Aktuarin



Anna Secchiano

Verordnung über Beiträge und Gebühren für die Abgabe von Fernwärme in der Gemeinde Rafz Anhang 1

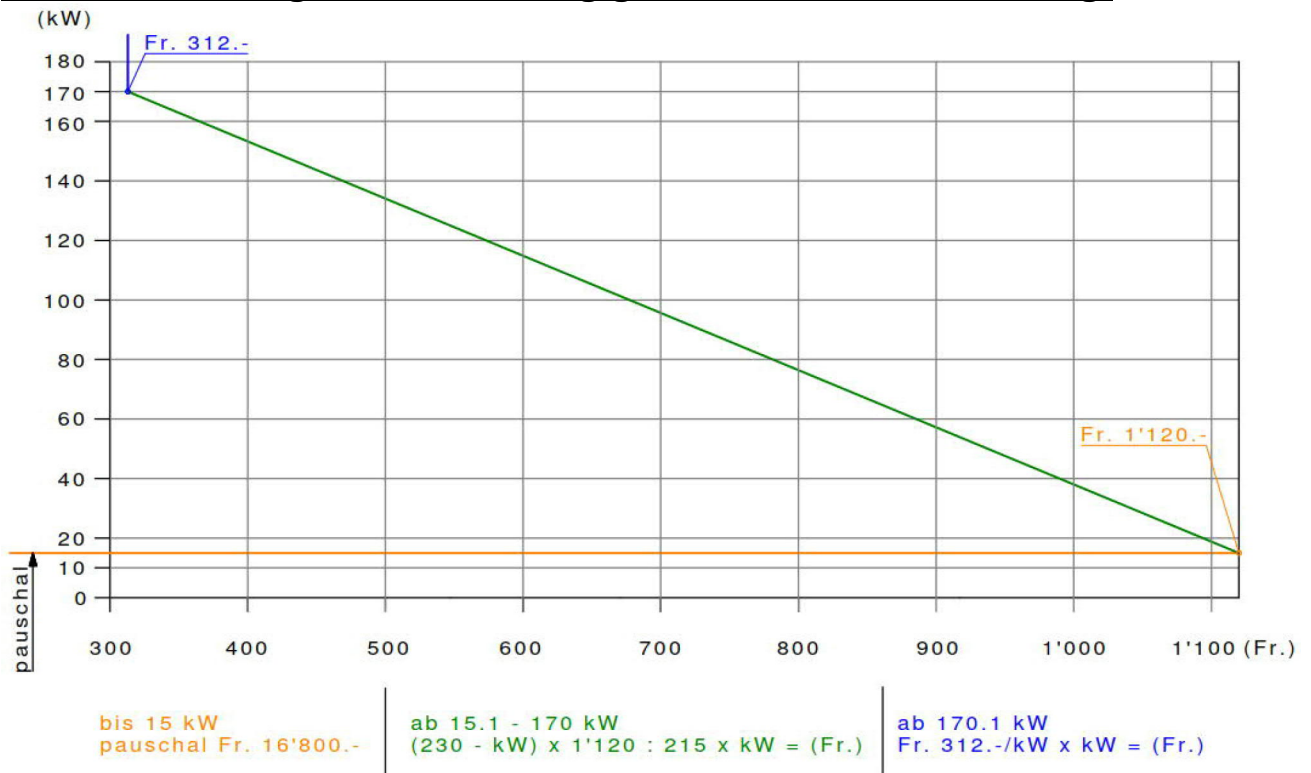
A 1.1 Jährliche Grundgebühr:

Die jährliche Grundgebühr beträgt Fr. 95.- (exkl. MwSt) pro kW Anschlussleistung und wird durch die Generalversammlung festgesetzt (Stand 2018).

A 1.2 Energiepreis pro kWh:

Aufgrund der aktuellen Kostenberechnung beträgt dieser 9 Rp. (exkl. MwSt) pro kWh. Eine Preisänderung wird durch die Generalversammlung festgelegt (Stand 2018).

A 1.3 Anschlussgebühr in Abhängigkeit der Anschlussleistung:



A 1.4 Verwaltungsgebühren:

- a) Übergabestation Abnahme
Der Aufwand für die Abnahme der Übergabestation im Haus ist gebührenpflichtig. Sie ist vom Bezüger zu bezahlen. Pauschal Fr. 300.- exkl. MwSt.
- b) Verwaltungskosten
Kosten für Kontrolle / Rechnungsstellung / WZ Ablesungen etc. Pauschal Fr. 75.- exkl. MwSt. pro Anlage
- c) Stundenansatz für Kontrollen und ausserordentliche WZ Ablesung Fr 125.00.- /h exkl. MwSt.

Rafz, Oktober 2018